

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **49 (1952)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht einer weitgehenden Rechtsunsicherheit und komplizierten interkantonalen Verrechnungen Tür und Tor öffnen will. Das Bundesgericht kam daher einstimmig dazu, an der neuern Praxis festzuhalten und die Unterstützungskosten von Doppelbürgern unter die verschiedenen Heimatkantone gleichmäßig zu verteilen. Die Klage des Kantons Baselstadt wurde daher gutgeheißen und der Kanton Freiburg verpflichtet, an die täglichen Unterstützungen von Fr. 9.— in Basel die Hälfte mit Fr. 4.50 beizutragen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. Oktober 1951.)

D. Verschiedenes

Unterstützungspflicht. *Unter Adoptiveltern und Adoptivkindern besteht keine Unterstützungspflicht.* — *Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 23. September 1949 (Mtschr. 48 Nr. 76, S. 177 f).*

Aus der Rechtsprechung zu Art. 328 ZGB ergibt sich, daß die Unterstützungspflicht ausschließlich als ein Institut der natürlichen Blutsverwandtschaft zu betrachten ist. Wird doch auch eine indirekte Unterstützungspflicht gegenüber den Schwägerten (z. B. den Schwiegereltern oder den Geschwistern der Ehefrau) strikte abgelehnt (BGE 65 II S. 128 und dort zit. Urteile; „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1949 S. 49; RRE. Nr. 4734 vom 30. August 1949 i. S. Fürsorgeamt Zürich c. Derendinger). Die Kindesannahme bezweckt jedoch nicht die generelle Herstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten. Die Wirkungen der Kindesannahme sind in Art. 268 ZGB u. E. abschließend aufgezählt. Insbesondere gehen nach Absatz 2 dieser Bestimmung nur die elterlichen Rechte und Pflichten (Art. 270—301 ZGB), nicht die verwandtschaftlichen auf den Annehmenden über. In diesem Sinne hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern am 10. April 1942 i. S. Wenger entschieden (Mtsschr. 40 Nr. 81). *Egger* begründet seine Äußerung in Nr. 2 und 8 zu Art. 268 ZGB, wonach der Angenommene und seine Nachkommen gegenüber dem Annehmenden unterstützungspflichtig werden, nicht näher. Er geht einfach von der u. E. unrichtigen Auffassung aus, die Unterstützungspflicht ergebe sich aus dem Erbrecht. Dies trifft nicht zu. Ein Zusammenhang zwischen Erbrecht und Unterstützungspflicht besteht nur insoweit, als der Unterstützungsanspruch gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltendzumachen ist. Daraus folgt aber nicht, daß Erbberechtigung eine Unterstützungspflicht begründe. Diese beruht, wie gesagt, ausschließlich auf der Blutsverwandtschaft. *Egger* sagt in Nr. 2 zu Art. 268 selber, daß eine solche zwischen der Familie des Annehmenden und derjenigen des Abgenommenen nicht entstehe.

Das Bestehen einer Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern ist deshalb u. E. zu verneinen. Wohl aber besteht eine Unterhaltspflicht des Annehmenden gegenüber den minderjährigen Angenommenen; denn diese gehört zu den elterlichen Pflichten, die gemäß Art. 268 auf den Annehmenden übergehen. *Silbernagel* widerspricht sich daher nicht, wenn er in Nr. 13 und 17 zu Art. 268 ZGB diese Unterhaltspflicht bejaht, eine Unterstützungspflicht aber in Vorbemerkung Nr. 22 zu Art. 328 verneint. Die (elterliche und ehemännliche) Unterhaltspflicht und die (verwandtschaftliche) Unterstützungspflicht sind eben nicht dasselbe.